

Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Splügen



I. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Art. 1

Rechtsgrundlage :

Als Rechtsgrundlage dient die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

Aufsicht und Vollzug:

Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand.

Er ist für den Vollzug des Friedhof- und Bestattungswesen verantwortlich.

Art. 2

Aufgaben:

Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Anordnung für Benützung und Unterhalt des Friedhofs
- b) Die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
- c) Die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe
- d) Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger
- e) Die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof
- f) Die Kontrolle des Grabregisters

II. Friedhofswesen

Art. 3

Unterhalt des Friedhofs:

Der Friedhof und das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde unterhalten.

Art. 4

Grabregister:

Über die Belegung des Friedhofs führt die Gemeindkanzlei einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr aller Beigesetzten laufend einzutragen sind.

Art. 5

Anordnung der Gräber:

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem vom Gemeindevorstand erstellten Friedhofplan.

Es stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1.) Grabbeete
- 2.) Urnengräber
- 3.) Urnennischen in Friedhofmauer (begrenzte Anzahl)
- 4.) Gemeinschaftsgrab (siehe Merkblatt)

Art. 6

Grabmasse:

Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 50 cm zu betragen.

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 1.50 m
- Kinder unter 10 Jahre 1.20 m
- Urnen 0.60 m

Art. 7

Grabeinfassungen:

Die Reihengräber müssen mit einem Rahmen aus Naturstein oder Kunststein eingefasst werden. Es sind folgende Aussenmasse einzuhalten:

Erdbestattung: L 160 cm, B 60 cm

Urnengräber: L 110 cm, B 60 cm

Grabmäler:

Grabmäler müssen innerhalb der Einfassung stehen.

Für Grabmäler darf Stein, Holz und Schmiedeisen verwendet werden.

Kunststein und glänzend bearbeitete Steine sind nicht erlaubt.

Bei Erdbestattungsgräbern ist für das Versetzen eine Wartezeit von mindestens 12. Monaten einzuhalten. Die Versetzarbeiten sind vorgängig der Gemeindeverwaltung zu melden.

Es sind folgende Masse einzuhalten:

Breite von Grabsteinen	max. 50 cm (Innenmass der Einfassung)
Steindicke	min. 12 cm
Breite von Kreuzen	max. 60 cm (Aussenmass der Einfassung)
Höhe über der Einfassung	Erdbestattungen 100 cm Urnengräber 80 cm
Wandplatten	max. 60 x 60 cm, Dicke min. 6 cm

Bewilligungspflicht:

Vor Beginn der Arbeiten ist bei der Gemeindeverwaltung ein Bewilligungsgesuch in 2 Exemplaren einzureichen.

Das Gesuch muss eine vermasste Zeichnung M 1:10 der Vorderansicht mit Inschrift und Ornament, eine Seitenansicht und alle zur Beurteilung notwendigen Angaben über Material, Bearbeitung, Auftraggeber und Ersteller enthalten.

Grabsteine und Grabeinfassungen die nicht den Vorschriften entsprechen, müssen auf Anordnung hin angepasst oder entfernt werden. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die beanstandeten Gegenstände kostenpflichtig entfernen.

Art. 8

Belegung der Gräber:

Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab beizusetzen. Eine verstorbene Wöchnerin darf gemeinsam mit ihrem verstorbenen Kind bestattet werden.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.

Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

Art. 9

Grabesruhe:

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattungen 20 Jahre.

Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine schicklich zu begraben.

Art. 10

Unterhalt der Gräber:

Die Pflege der Gräber besorgen die Hinterbliebenen.

Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes wird von der Gemeinde übernommen.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Grabstätten ist verboten.

Art. 11

Exhumation:

Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten.

Für Ausnahmen ist das Justiz-,Polizei- und Sanitätsdepartement zuständig.

Art. 12

Abruf der Gräber:

Sofern der Gemeindevorstand nach Ablauf der 20-jährigen Grabesruhe die Räumung eines Friedhofteils anordnet, so hat er dies wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt zugeben und die Nachkommen zu benachrichtigen.

Art. 13

Räumung:

Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zulasten der Angehörigen von dritten ausgeführt.

Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand.

Art. 14

Schutz des Friedhofs:

Das Betreten des Friedhofsgeländes ist jedermann gestattet.

Es soll eine würdige, im Sinne der Pietät geschützte Ruhestätte der Toten sein.

III. Bestattungswesen

Art. 15

Todesfälle:

Todesfälle sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 16

Bestattungspflicht:

Alle vor ihrem Tod in Splügen wohnhaft gewesenen Personen werden auf dem Friedhof Splügen oder Medels bestattet.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung mit Bewilligung des Gemeindevorstandes auch auf einem anderen öffentlichen Friedhof erfolgen.

Niemand darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

Art. 17

Bestattungsbewilligung:

Personen die weder in der Gemeinde Splügen wohnhaft waren, noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes beigesetzt werden.

Art. 18

Bestattungsvorbereitung:

Die Gemeindkanzlei ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie zum Beispiel bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebenen, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

Art. 19

Einsargung:

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschlussung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Art. 20

Wartefristen:

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühesten 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.

In besonderen Fällen kann der Bezirksarzt eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 21

Überführungen:

Die Überführung des Leichnams auswärts Verstorbener ist Sache der Angehörigen.

Art. 22

Besammlung des Leichenzugs:

Der Besammlungsort des Leichenzugs wird von den Angehörigen des Verstorbenen, im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

Art. 23

Anordnung der Bestattung:

Für die religiöse Beerdigungsfeier haben die Angehörigen selbst das Nötige vorzukehren.

Ebenso müssen sie für die erforderlichen Träger selbst besorgt sein.

Art. 24

Grabgeläut:

Dauer und Umfang des Grabgeläutes richten sich nach dem Läutreglement der Kirchgemeinde.

Art. 25

Bestattungsgebühren:

Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird eine einmalige Gebühr von Fr. 500.- für Einheimische und Fr. 1000.- für Auswärtige erhoben.

VI Schlussbestimmungen**Art. 26**

Strafbestimmungen:

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit Busse bis Fr. 1'000.- geahndet. Grabmäler, die den Grabmalvorschriften nicht entsprechen, müssen zudem entfernt werden.

Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überweisung an den zuständigen Richter bleiben vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 27

In-Kraft-Treten:

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 11.12.2009

Gemeinde Splügen

sig.
Walter Mengelt
Gemeindepräsident

sig.
Thomas Aebli
Gemeindeschreiber

Gemeinsames Urnengrab

Das „Gemeinsame Urnengrab“ an der Ostseite der Kirche, bestehend aus vier Bodenplatten mit je fünf Urnenplätzen, weist insgesamt Platz für 20 Urnenbestattungen auf.

Gleichwertig und Zeitlos

Die Anordnung der Urnenplätze in einer Kreisform welche in der zeitlichen Abfolge im Uhrzeigersinn bestattet werden, symbolisiert Gleichwertigkeit und den Lauf der Zeit.

Aufbau der Grabanlage

Die leicht versetzten und abgestuften Bodenplatten betten die Anlage in die vorhandene Geländeneigung ein. Steingefüge und Bepflanzung verleihen der Anlage eine gewisse Lebendigkeit. Unter jeder Bodenplatte aus Calanca-Gneis befinden sich vorbereitete senkrechte Tonröhren in welche die Asche der Verstorbenen beigefügt wird. Die abwechslungsweise aufgeschichteten Steinplatten aus Soglio-Quarzit und Calanca-Gneis symbolisieren den Grabstein, in welchen die Namen der Beigesetzten eingraviert werden.

Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung wird vom Friedhofpersonal der eingelassene Steindeckel der Grabplatte geöffnet. Das eigentliche Urnengefäß kann nicht in die Anlage eingefügt werden. Es wird lediglich die Asche beigefügt. Somit ist es wichtig ausschliesslich ein Urnenmodell mit einem Bodenablass/Schieber zu verwenden, damit die Asche bei der Beisetzung in die Tonröhre abgelassen werden kann.

Gravur durch Bildhauer

Die Gravur beinhaltet: Vorname/ Familienname mit evtl. Ledigenname/
Geburtsjahr bis Todesjahr mit je vier Ziffern. Der Schrifttyp ist nach einem Schriftentwurf vorgeben.
(Muster bei der Gemeindekanzlei)

Die Grabsteinplatten sind alle mit einem Verbindungssystem fixiert. Die entsprechende Platte kann so vom Bildhauer mit der notwendigen Sorgfalt ohne zu schrauben durch anheben der Platten für die Gravur im Atelier ausgebaut werden. - Die Anlage ist so konzipiert, dass nach Ablauf der Grabesruh weitere 20 Bestattungen aufgenommen werden können. Dazu wird in die Tonröhren wenig Erde auf die alte Urnenasche gegeben. Die vorderseitig beschrifteten Steinplatten können gedreht und erneut graviert werden.

Grabpflege

Das bepflanzte quadratische Zentrum der Anlage wird durch das Friedhofpersonal besorgt und gepflegt. Individuelle symbolische Beigaben wie z.B. ein Blumentopf können auf dem vorgesehenen Stein neben dem Urnengrab deponiert werden. Das Urnengrab selbst ist von symbolischen Beigaben frei zu halten.